

Informationsblatt

zur Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube im dezentralen Abwasserentsorgungsbereich der Gemeinde Amt Neuhaus

Die Gemeinde Amt Neuhaus kann gemäß § 13 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 16.10.2008 in der Fassung mit der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2012 in begründeten Ausnahmefällen abflusslose Sammelgruben als Grundstücksentwässerungsanlage genehmigen.

Die Genehmigung für den Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben ist schriftlich bei der Gemeinde Amt Neuhaus unter Angabe von Gründen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes beizufügen.

Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein geringer jährlicher Wasserverbrauch auf dem Grundstück gegeben ist und eine Nutzung insbesondere als Ferien- oder Wochenendgrundstück erfolgt. Die Genehmigung wird unbefristet, aber mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgestellt.

Wird eine Genehmigung zum Bau einer abflusslosen Sammelgrube erteilt, sind folgende technische Anforderungen zu erfüllen:

- das Mindestvolumen für die abflusslose Sammelgrube muss 6 m³, in Ausnahmefällen 4 m³ betragen;
- für die abflusslose Sammelgrube muss bei der Abnahme ein aktueller Dichtigkeitsnachweis (erhalten Sie vom Hersteller bzw. der Einbaufirma) vorliegen;
- die abflusslose Sammelgrube muss mit einem Füllstandsanzeiger ausgerüstet sein (mechanisch oder elektrisch);
- das Entsorgungsfahrzeug muss die abflusslose Sammelgrube ungehindert erreichen können.

Der Grundstückseigentümer ist für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der abflusslosen Sammelgrube und deren Unterhaltung, insbesondere die ständige Wasserundurchlässigkeit auf eigene Kosten verantwortlich.

Die Abnahme der Sammelgrube ist vor Inbetriebnahme bei der Gemeinde Amt Neuhaus anzumelden.

Gemäß § 15 der Abwasserbeseitigungssatzung werden abflusslose Sammelgruben nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich von der Gemeinde bzw. durch das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen geleert. Die weitere Verarbeitung des Sammelgrubeninhalts erfolgt auf der Kläranlage Zetze.

Grundsätzlich erfolgt die Fäkalschlammabfuhr und die Sammelgrubenentleerung in regelmäßigen Abständen alle 5 Woche. Eine rechtzeitige Anmeldung der Entleerung bei der Gemeinde ist daher notwendig.

Die Gebühr für Leerung und Verarbeitung beträgt 18,55 € pro m³. Sie wird von der Gemeinde erhoben.